

S A T Z U N G

der Stadt Bad Säckingen über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung einer Negativbescheinigung über das gemeindliche Vorkaufsrechts vom 13. Januar 2003

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- und den §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes -KAG- hat der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen am 13.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Säckingen erhebt für die Erteilung einer Negativbescheinigung bezüglich des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Gebühren.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Grundstückswert. Sie beträgt bei einem Grundstückswert

bis € 50.000,00	€	20,00
von € 50.001,00 bis € 200.000,00	€	40,00
von € 200.000,01 bis € 500.000,00	€	60,00
über € 500.000,00	€	100,00

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Negativbescheinigung und wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Grundstückskäufer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

Bad Säckingen, den 13. Januar 2003

gez.: Dr. Dr. h.c. Nufer
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.